

Reiden in der alten Zeit

Autor(en): **Schnyder, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **2 (1937)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Zugezogenen, sofern sie sich nicht eine eigene Hofstatt erwarben, liessen sich, wie die Ausgebürgerten, auf den Grenzgebieten nieder und erhielten dank des Wohlwollens der Gemeinde kleine Sonderhöfe oder Bifange, wie Höllhof, Wallberghof, Höfe a. d. Luther etc. Hingegen konnten sich solche Familien im Einverständnis des Besitzers auch auf einer Hofstatt innerhalb des Dorfsaunes niederlassen und sich an der Allmendnutzung durch einen jährlichen Beitrag an die Gemeinde einkaufen. Man nannte sie Hintersässen, d. h. sie sassen hinter einem Berechtigten und leiteten ihr Allmendrecht von der berechtigten Hofstatt desselben ab. Als weiteres Entgelt waren sie dem Bauer etliche Tage im Jahr zur unentgeltlichen Arbeit verpflichtet. Der einzelne Bauer erlitt somit keinen Schaden oder wenigstens nur soweit, als die Allmendnutzung einen grössern Teiler aufwies. Solange die Allmenden ausreichend waren, wurde die Aufnahme von Hintersässen weitgehend geduldet. Im Jahre 1563 zählte der Zwing Schötz 61 Hofstätten und 14 Hintersässenfamilien. Aus einem Mannschaftsrodel von 1589 geht hervor, dass 83 Dorffamilien 97 wehrfähige Leute (16.—60. Altersjahr) stellten, was darauf hinweist, dass die Zahl der Familien stark im Steigen begriffen war.

(Fortsetzung «Die Tauner», 3. Heft.)

C. Meyer, Schötz.

Reiden in der alten Zeit.

Das untere Wiggertal kam nach der Schlacht von Zülpich 496 mit seinen Bewohnern, den Alemannen, unter die Botmässigkeit der Franken. Als sich dann in der Folge das burgundische Reich bildete, das sich bekanntlich bis an die Reuss ausdehnte, gehörte wohl auch Reiden dazu. Nach dem Zerfall des Reiches stand das Dorf unter den Grafen von Lenzburg, die an ihre Stiftskirche in Bero-Münster aus der Umgebung von Reiden zahlreiche Vergabungen machten. Das Stift bezog von Reiden an Abgaben: 4 Denare für eine Wiese im Vorder-Moos, für die Wiese Slifmatte und für einen Acker im Unterwasser (Stiftsurbar). Als dann das mächtige Grafengeschlecht von Lenzburg im Jahre 1173 erlosch, traten die Grafen von Kyburg und Habsburg das Erbe an. Der ganze Oberaargau und damit auch Reiden kamen an die Habsburger. Als Graf Rudolf der Alte 1232 starb, erbte sein jüngerer Sohn Rudolf die oberen Lande. Reiden stand somit unter seiner Botmässigkeit. Rudolf überlebte seinen Vater nicht lange. Er hinterliess die Regierung seinen beiden Söhnen Gottfried und Eberhart. Diese haben in ihrer Teilungsurkunde, der ersten in deutscher Sprache, auch den Zoll von

Reiden erwähnt. Auch sind diese Fürsten, sowie Graf Rudolf von Habsburg, die ersten, welche im Jahrzeitbuch der obern Kirche von Reiden und in demjenigen der Komturei Hohenrain vorkommen. Sie waren beteiligt an der Stiftung der Johanniterhäuser in Reiden und Hohenrain.

1239 ist die Komturei auf dem Hügel, Reidens Wahrzeichen, entstanden. Sie wurde gegründet von Ritter Marquard von Iffental, einem Lehensherr der Habsburger, der in den Kämpfen gegen die Mohammedaner um das Heilige Grab in vorderster Linie stand. Heute noch schaut die alte Burg trutzig ins Tal hinab. Die Kirche in ihrem Hofe wurde abgebrochen, als am Ende des 18. Jahrhunderts die schöne Kirche im Dorfe erbaut worden war. Nach der Einnahme Wikons und der Eroberung des Aargaus 1415 ging Reiden an Stadt und Republik Luzern über. Nun wurde Reiden für Luzern eine sehr ergiebige Umgeldstätte. Der Wein, welcher in Luzern zu Stadt und Land getrunken wurde, war meistens Elsässer, der also die Zollstätte Reiden passieren musste. Für denselben musste vorerst ein Eingangszoll von 25 Schilling per Saum bezahlt werden. Dazu kam noch das Umgeld, genannt der böse Pfennig. Diese Abgabe musste der Wirt für den Wein, den er ausschenkte, entrichten.

Zu welcher Zeit der Eingangszoll auf den Wein gelegt wurde, ist nicht bekannt. Doch beklagt man sich schon im Bauernkrieg über das Umgeld und den Zoll in Reiden. Umgeldsrechnungen finden sich schon aus dem Jahre 1551 im Staatsarchiv. Da Reiden an einer verkehrsreichen Strasse gelegen war, muss das Dorf schon frühzeitig Gasthäuser und Märkte gehabt haben. Ein Wirtshaus wird schon in einer Urkunde vom Jahre 1391, am 8. Juni, erwähnt. Es soll sich mitten im Dorfe befunden haben. Nach dem Twingrecht von 1641 hatte der Komtur das Gasthaus zu vermieten. Es führte den Namen «Löwen», nach dem Wappen im Schilde des Komturs. Später wurde die Wirtschaft aufgehoben und das Ausschankrecht verkauft. An das Haus wurde ein Salzmagazin angebaut. Ferner befand sich das Zollbüro in diesem Gebäude. Im Jahre 1856, nachdem die Eisenbahn eröffnet war und auf der Bahnstation ein Salzmagazin gebaut wurde, wurden die alten Gebäulichkeiten verkauft. Heute kennen wir den alten Gasthof «Löwen» unter dem Namen «Zollhaus». Eine Schmiede soll sich, nach alten Aufzeichnungen, schon im Jahre 1233 im Unterdorf befunden haben. Die alte Unterwassermühle, die im Lehen des Komturs stand, soll von sehr schöner Bauart gewesen sein. Im Oberdorf war eine Badestube. Im Unterdorf, im Boterhaus, war der Platz für die Siechen (Aussätzigen). Siechenpfleger war um 1590 Hans Gut. Mühsam kam etwas Heimindustrie, die Weberei, ins Dorf. Eingeführt wurde sie durch die Familien Oetterli und Bossart. Später entstand an einem Was-

serrad die Walke, die ebenfalls einige Personen beschäftigte. Aus der «Oele» (Oelmühle) entstand eine Kundenmühle, die den Bauern der Umgebung das Getreide mahlte. Dann kam die Rotfärberei, die noch heute die «Rotfarb» geblieben ist, trotzdem in allen Farben gefärbt wurde. Schon längere Zeit ist dieser Betrieb still gelegt und in jüngster Zeit wurde das Gebäude abgebrochen. Die grösste Arbeiterzahl beschäftigt seit langer Zeit die Baumwollspinnerei der Firma L a n g. Otto Schnyder, Kriens.

Zur Bau- und Feuerpolizei in der Stadt Willisau in früherer Zeit.

Zum Schutze der innern Ordnung und zur Sicherheit des Gemeinwesens in der Stadt Willisau finden wir schon vom 16. Jahrhundert an verschiedene feuer- und baupolizeiliche Vorschriften und Verordnungen, von denen wir die wichtigsten hier mitteilen wollen.

Vor allem war es streng verboten, in den Häusern zu waschen. Zu wiederholten Malen sah sich der Rat veranlasst, diese feuerpolizeiliche Vorschrift den Bewohnern der Stadt wieder in Erinnerung zu bringen. So wurden 1559, am Donnerstag vor Lorenz ein G. Schumacher und seine Frau vor Rat berufen, weil letztere am St. Margarethentag im Hause gewaschen und gebacken hatte, sodass Feuer ausbrach, welches die Stadt gefährdete. Der Rat befahl ihnen, sich «fürderhin das waschen im hause zu müssigen». Der Baumeister und die (vier) Feuerschauer mussten das Haus untersuchen und erhielten den Auftrag, dasselbe, «so es gfarlich da ze führen, bahs (besser) buwen» zu lassen. Trotz aller Verbote und obgleich später ein öffentliches Waschhaus gebaut wurde, kam es immer wieder vor, dass diese unvermeidliche Arbeit, die Reinigung der Leibwäsche, in den Häusern vorgenommen wurde. Das beweist uns der Ratsbeschluss vom 11. Februar 1627, der lautet: «Ist einhellig erkennt, das man in keinem Huss, sigé wer es wölle, kein wäsch gentlich nit machen solle by 10 Gulden buss.» Dabei steht die Bemerkung: »Man halt's got weis wie.» Auch am 2. April 1669 wurde bei 5 Pfund Busse verboten, eine Wäsche im Hause zu halten, und den 30. Oktober desselben Jahres wurde bei Anlass der Wahl des Rudolf Kneubühler und Christoph Peyer zu Feuerläufern, denselben besonders eingeschärft, diejenigen dem Rate zu leiden, d. i. anzuzeigen, die in den Häusern waschen. Noch den 8. Mai 1694 musste sich Melchior Jost vor dem Rate verantworten,